

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach ,
FDP

vom

Rückkehr zur Normalität ermöglichen - Ende der epidemischen Notlage feststellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für das Gebiet des Freistaats Bayern nicht mehr besteht und daher nach § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die in § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG genannten Maßnahmen nicht mehr anwendbar sind.

Die Staatsregierung wird aus diesem Grund aufgefordert, unverzüglich die Untersagung von Freizeitveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen sowie die Untersagung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, aufzuheben.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, einen Stufenplan für den Freistaat Bayern vorzulegen, der bis zum 19. März die Rückkehr zur Normalität ermöglicht.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, sich bei der anstehenden Ministerpräsidentenkonferenz dafür einzusetzen, dass alle Öffnungsschritte der Zweiten Stufe für Geimpfte, Genesene und Personen mit tagesaktuellem Test ermöglicht (3G-Regelung) ermöglicht werden.

Begründung

Seit zwei Jahren hält das Sars-CoV-2-Virus Bayern, Deutschland und die ganze Welt in Atem. Durch die ansteckendere Omikron-Variante steigen die Neuinfektionen immer mehr an, jedoch sind die Verläufe der Infektion meistens asymptomatisch oder sehr mild. Die Krankheitslast der Omikron-Mutante ist viel geringer als bei vorherigen Varianten in bereits abgeflachten Wellen. Erstmals seit Beginn der Pandemie entkoppelt sich die Entwicklung der

Inzidenz von der Zahl der schwer erkrankten Corona-Patienten auf bayerischen Intensivstationen. Seit Mitte Februar sinken die Infektionszahlen wieder.

Die Gefahr der Überforderung des Gesundheitswesens besteht nicht mehr, weshalb die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens nicht mehr angemessen sind. Nicht die Freiheitsrechte müssen gerechtfertigt werden, sondern deren Beschränkung.

Leichtere Maßnahmen, wie die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder allgemeine Abstandsregelungen sind zunächst noch möglich. Diese sind gemäß § 28a Abs. 7 IfSG auch ohne die Feststellung der Gefahr einer epidemischen Ausbreitung weiterhin möglich. In einer rationalen Abwägung der Folgen der Einschränkungen muss man aber zu dem Schluss kommen, dass die Nachwirkungen von Omikron keine weitreichenden Grundrechtseinschränkungen rechtfertigen. Die Menschen in Bayern sollten wieder in Eigenverantwortung entscheiden dürfen, welche Risiken sie für sich eingehen wollen und wie sie mit der zukünftigen Situation individuell umgehen. Aus diesem Grund muss nun eine schrittweise Rückkehr zur Normalität unverzüglich geplant werden.